

2. Azubitag West am 18. September 2010 in Castrop-Rauxel

## Daten schützen in der Arzt- und Zahnarztpraxis

Hannelore König

1. Vorsitzende geschäftsführender Vorstand  
Verband medizinischer Fachberufe e.V.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Warum müssen Daten in der Arzt- und Zahnarztpraxis geschützt werden?

➤ **besonderes Vertrauen zwischen Arzt und Patient**

„Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt  
anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen.“

Eid des Hippokrates ca. 400 v. Chr.

➤ **Schutz der Persönlichkeit des Einzelnen**

„Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass  
er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen  
Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

§ 1 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht

➤ **Standesrechtlich geregelt in § 9  
der Berufsordnung**

➤ **Verletzung des Privatgeheimnis ist in  
§ 203 Strafgesetzbuch geregelt**

- gilt für Ärzte und Angehörige eines anderen Heilberufs
- sowie berufsmäßig tätige Gehilfen und Personen, die bei ihnen zur  
Vorbereitung auf den Beruf tätig sind

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) gilt auch

- gegenüber anderen Ärzten und Familienangehörigen (z.B. Ehepartner des Patienten)
- gegenüber Minderjährigen
- nach dem Tod des Patienten

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) ist verletzt

- wenn **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis **offenbart** wird, das ihm als Arzt **anvertraut** worden oder sonst bekannt geworden ist.
- **Konsequenzen:** Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)

- **unbefugt** → ohne Einwilligung des Patienten
- **Geheimnis** → nur beschränkten Personenkreis bekannte Tatsachen, z. B. auch die Tatsache, dass Patient in Behandlung ist
- **offenbart** → aktive Bekanntgabe an Dritte oder Zugriff durch Dritte ermöglicht
- **anvertraut oder sonst bekannt geworden** → im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs, auch zufällige Beobachtungen

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)

ist nicht verletzt, wenn

- Gesetzliche Vorschriften den Arzt verpflichten oder ihn berechtigen, die Informationen weiter zu geben.
- Die Daten mit Einverständnis des Patienten weiter gegeben werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)

Zulässig, bzw. gerechtfertigt ist die Übermittlung von Patientendaten

- in Fällen der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung (z.B. Überweisung)
- Achtung: gemäß § 73 Abs. 1 b SGB V ist bei Übermittlung von patientenbezogenen Daten vom Facharzt an den Hausarzt eine schriftliche Einwilligung des Patienten **zwingend** erforderlich

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB)

Zulässig, bzw. verpflichtend ist die patientenbezogene Übermittlung, insbesondere:

- zum Zweck der **Abrechnung** (§ 295 Abs. 1 SGB V)
- zum Zweck der Abrechnungsprüfung (§ 295 Abs. 1 a)
- zum Zweck der **Qualitätssicherung** (§ 298 SGB V)
- zum Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§§ 296, 297 SGB V)
- zur Übermittlung an den **MDK** (§§ 276, 277 SGB V)
- zur Meldepflicht und – recht nach Infektionsgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzgesetz, **Krebsregister**, Betäubungsmittelgesetz ...

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) Zulässig, bzw. gerechtfertigt ist eine Durchbrechung der Schweigepflicht

- zur **Abwendung ernstlicher Gefahren** für ein höherwertiges Rechtsgut, wie Leben, Gesundheit und Freiheit (§ 34 StGB)
- Voraussetzung ist immer eine Interessenabwägung im Einzelfall
- Kinder sind besonders schützenswert, deshalb ist es Kinder- und Hausärzten bei Verdacht auf **Kindesmisshandlung** frühzeitig ihren Verdacht zu äußern (Hören/Sagen reicht nicht, er muss sich selbst davon überzeugt haben)

---

---

---

---

---

---

---

---

### Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) nicht zulässig ist

- Weitergabe von Patientendaten an **private Versicherungen** muss grundsätzlich durch den Patienten legitimiert sein
- **privatärztliche** auch die Weitergabe von Daten an **Verrechnungsstellen** bedarf der Einwilligung des Patienten, pauschale Einwilligung aus Behandlungsvertrag reicht nicht
- ohne Einwilligung bei **Praxisveräußerung**
- Auskünfte sind nur im Rahmen einer Schweigepflichts-entbindung für den konkreten Fall möglich

---

---

---

---

---

---

---

---

### Welche Voraussetzungen muss eine Einwilligung erfüllen, um wirksam zu sein?

- Information (wer, wem, was, wofür, an wen, wie lange?)
- Freiwilligkeit
- Urteils- und Einsichtsfähigkeit (Minderjährige)
- Schriftform
- Besondere Hervorhebung wenn zusammen mit anderen Erklärungen
- Hinweis auf Widerruf

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datenschutz

- Für niedergelassene Ärzte/Zahnärzte gilt neben der ärztlichen Schweigepflicht auch das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**
- Dieses regelt die verschiedenen Phasen der Datenverarbeitung und die Anforderungen an die **Datensicherheit**

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

### Datenerhebung

- erfolgt im Rahmen des **Behandlungsvertrags** (§ 28 Abs. 1 BDSG), somit bedarf die Erstellung der Patientendatei keiner gesonderten Einwilligung des Patienten
- Zulässig sind nur die Daten, die für die Behandlung und Abrechnung erforderlich sind (i. d. R. nicht Nationalität, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Personalausweisnummer)
- Anfertigung von Fotografien **nur** mit Einwilligung des Patienten

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

### Datenspeicherung

- aufgrund ärztlicher **Dokumentationspflichten** (§ 10 Abs. 1 Berufsordnung; § 57 Abs. 1 BMV-Ä, § 28 Absatz 1 BDSG)
- Nicht nur Gedächtnisstütze für den Arzt, sondern auch im Interesse des Patienten
- **Umfang:** Befunde, Behandlungsmaßnahmen, veranlasste Leistungen einschl. Tag der Behandlung, etc.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

### Datenlöschung

- wenn **Speicherung** unzulässig (z. B. fehlende Einwilligung)
- wenn Daten für die Erfüllung von Aufgaben des Arztes nicht mehr erforderlich sind
- **Achtung:** Aufbewahrungspflicht ärztlicher Aufzeichnungen 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung und besondere Aufbewahrungspflichten, wie z. B. Röntgenverordnung und Transfusionsgesetz oder zu Beweis Zwecken bei Schadensersatzansprüchen beachten
- am besten Daten **30 Jahre** aufbewahren!!!

---

---

---

---

---

---

---

---

## Recht auf Akteneinsicht

- Patient hat grundsätzlich ein **Recht auf Einsicht** in die Patientenakte - auch ohne Darlegung eines besonderen Interesses
- allerdings Beschränkung auf **objektivierbare physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen** (nicht auf persönliche Eindrücke und Verdachtsdiagnosen) und wenn bei psychiatrischen Behandlungen therapeutische Gründe entgegen stehen

---

---

---

---

---

---

---

---

## Recht auf Akteneinsicht

- **Art und Weise der Einsicht** (Ort, Zeitpunkt, Umstände) liegt im Ermessen des Arztes
- Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit sind herzustellen
- Anfordern von Kopien auf Kosten des Patienten möglich
- am PC **nur** Einsicht auf eigene Daten des Patienten gewähren und bei Bedarf Befunde ausdrucken

---

---

---

---

---

---

---

---

### Recht auf Akteneinsicht

- Auch Betreuer haben **kein** Einsichtsrecht in Patientenakten oder in die EDV
- Auskünfte werden **nie** ohne Rücksprache mit dem Patienten erteilt
- Auch bei schriftlicher Einverständniserklärung entscheidet **grundsätzlich** der Arzt bzgl. der Einsicht

---

---

---

---

---

---

---

---

### Datensicherheit

- Nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen zum Schutz von personenbezogenen Daten zu gewährleisten

---

---

---

---

---

---

---

---

### Datensicherheit

- Rechner mit Patientendaten von dem Rechner trennen, über den die Internetverbindung hergestellt wird
- Sonst hochwertige, regelmäßige gewartete und aktualisierte Firewall verwenden und Patientendaten verschlüsselt speichern

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

- Passwörter – nur berechnigte Anwender erhalten Zugriff
- Zugangskontrolle – nur berechnigte Anwender erhalten Zugang zur EDV
- Zugriffskontrolle – wer, was, wann und wie benutzen darf, wird vom Systemadministrator festgelegt
- Kryptographie – Daten werden mit verschlüsselt

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

- Bei Übermittlung von Dokumenten über das Internet muss der Arzt/Zahnarzt sicherstellen, dass der **Zugriff Unbefugter ausgeschlossen** ist.
- Daten müssen mit einem hinreichend sicherem Verfahren verschlüsselt werden
- Zur Sicherung der Authentizität bedarf es einer qualifizierten **elektronischen Signatur**

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Übermittlung Patientendaten per Fax

- kontrollieren, ob **richtige** Faxnummer und der **richtige** Adressat ausgewählt wurde
- es ist sicher zu stellen, dass dort, wo die Daten ankommen, nur Berechnigte von Daten Kenntnis nehmen können
- vor Absenden das Fax ist ggfs. eine **telefonische Rücksprache** mit dem Empfänger notwendig

---

---

---

---

---

---

---

---



## Datensicherheit

### Datenverluste durch externe Angriffe

- **Viren** – Befall eines Programms – Reproduktion – Aktion zur programmierten Zeit
- **Trojanische Pferde** – sieht zunächst wie ein Anwenderprogramm aus, enthält aber eine Schadensroutine – kann von Erkennen von Passwörtern und Verändern von Daten bis zum Löschen der Festplatte reichen
- **Würmer** – warten bis sie aktiviert, bzw. geladen werden – zerstören sämtliche Daten der Festplatte – werden auch nach manueller Säuberung wieder aktiv – ziehen weiter über das Netz und befallen ggfs. alle Rechner des Netzwerks

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Datenverluste durch externe Angriffe

- **Schutz durch spezielle Stecker (Dongle), die über einen Chip verfügen, der verhindert, das Unbefugte Daten kopieren und Programme benutzen können**
- **Antivirenprogramm, inkl. regelmäßiger Updates**
- **Firewall oder separater Rechner für Internet!!!**

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Datenverluste durch interne Versäumnisse

- Fehlbedienung
- Defekte Geräte

**Daher ist es ein sicherer Umgang mit den Daten und Passwörtern, sowie den Geräten und eine regelmäßige Datensicherung unverzichtbar!!!**

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Qualitätsanforderungen an ein Passwort

- Mind. **8 Zeichen**
- Nicht in Wörterbüchern vorkommen
- Nicht aus **Namen** oder **persönlichen Daten** (z.B. Geburtsdatum bestehen) bestehen
- Sollte **Sonderzeichen** (z.B. \$, %, #, \*, &) und **Ziffern** enthalten, diese nicht nur anhängen, sondern Buchstaben, Zeichen und Ziffern mischen

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Qualitätsanforderungen an ein Passwort

- **Passwörter** unverzüglich ändern, wenn der Verdacht besteht, dass jemand unbedingt Kenntnis erlangt hat
- Passwörter regelmäßig erneuern
- **verschiedene** Passwörter verwenden
- Passwörter sicher aufbewahren, z. B. verschlossener Schrank oder Tresor. Achtung: nicht unter der Schreibtischunterlage

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Schutz von Arbeitsplatzrechnern

- Automatische Sperrung
- Bildschirmschoner
- Entsperrung nur durch Eingabe eines Passworts möglich
- Patienten haben keinen Zugang zu fremden Patientendaten, weder im Behandlungszimmer noch im Empfangsbereich

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Schutz gegen Verlust

- Aufbewahrung der Backup-Medien an einem sicheren Ort

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datensicherheit

### Aktivenvernichtung

- grundsätzlich **im Schredder** und nicht im Hausmüll oder Altpapier
- Rekonstruktion **praktisch** unmöglich

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Ist der Aufnahmebereich von dem Warte-  
sowie Behandlungsbereich getrennt, sodass  
wartende Patienten/-innen keine  
Informationen über Dritte erlangen können?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Erfolgen vertrauliche Arzt-Patienten-  
Gespräche in geschlossenen Räumen?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Ist der Zugang zum Praxiscomputer durch  
eine Passwort geschützt?
- ✓ Besitzt nur das befugte Personal Kenntnis  
von dem Passwort?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Entspricht das Passwort den aktuellen  
Sicherheitsstandard?
- ✓ Sind die Computer mit Viren-  
Schutzprogrammen ausgestattet?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Führen Sie regelmäßige Datensicherungen durch?
- ✓ Werden die Datensicherungen geeignet aufbewahrt?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Führen Sie folgende Updates regelmäßig durch, bzw. spielen Sicherheits-Patches ein?
  - Betriebssystem
  - Virenschutzprogramm
  - Web-Browser
  - E-Mail-Programme

---

---

---

---

---

---

---

---

## Checkliste

Bundesärztekammer und Kassenärztlichen  
Bundesvereinigung zur ärztlichen Schweigepflicht,  
Datenschutz und Datenverarbeitung

- ✓ Können Sie gesetzlich Krankenversicherte auf Anfrage Auskunft geben, welche Daten für welche Zwecke an die Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung weitergegeben werden?

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datenschutzbeauftragter

Nach § 4 f BDSG ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn **mehr als 9 Personen** ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung von Personendaten beschäftigt sind.

Erfasst werden alle Personen, die regelmäßig Daten erheben oder verarbeiten, nur der Praxisinhaber nicht.

---

---

---

---

---

---

---

---

## Datenschutzbeauftragter

Zum **Datenschutzbeauftragter** kann nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkunde sowie die persönlichen Voraussetzungen besitzt. Eine entsprechende Schulung ist unumgänglich.

**Tipp:** beim Bildungswerk für Gesundheitsberufe e.V. nachfragen

[www.bildungswerk-gesundheit.de](http://www.bildungswerk-gesundheit.de)

---

---

---

---

---

---

---

---



...schon als Auszubildende Mitglied im Verband medizinischer Fachberufe e.V. zu werden.

Die ersten 3 Monate sind in diesem Jahr beitragsfrei!!!

---

---

---

---

---

---

---

---

### Mitglieder haben noch mehr Vorteile



- Die verbandseigene Rechtsabteilung hilft Ihnen bei allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen.
- Nach einjähriger – bei Azubis sechsmonatiger – Mitgliedschaft besteht ein Anspruch auf Rechtsvertretung vor Gericht (siehe § 5 unserer Satzung).
- Ihre Interessen werden auf allen Ebenen von kompetenten Fachfrauen vertreten, egal ob in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, Gesundheits-, Berufs- oder Tarifpolitik.

---

---

---

---

---

---

---

---

### ...und noch mehr Vorteile



- Unsere Mitglieder haben einen schnellen Zugriff auf wichtige und aktuelle Informationen, z.B. über „praxisnah“, den speziellen Mitgliederbereich unserer Homepage oder den Newsletter.
- Der Erfahrungsaustausch ist gerade in den ersten Berufsjahren sehr wichtig. Hierzu steht Ihnen unser bundesweites Netzwerk aus lokalen Treffpunkten zur Verfügung.
- Nutzen Sie die Seminare und Workshops des vom Verband gegründeten Bildungswerks für Gesundheitsberufe BIG.
- Lebenslanges Lernen ist in unseren Berufen extrem wichtig!!!

---

---

---

---

---

---

---

---

### Informieren Sie sich:



- Bei Ihrer 1. Vorsitzenden des Landesverbandes oder unserer Referatsleiterin für Medizinische Fachangestellte im Bund oder bei unseren weiteren kompetenten Ansprechpartnerinnen für Ihren Beruf.
- Auf einer unserer regionalen Veranstaltung in Ihrer Nähe z.B. Bezirksstellenfortbildungen, Fachtagungen, Bundeskongress, Azubitage und vieles andere mehr.



---

---

---

---

---

---

---

---



### Umfangreiche Informationen finden Sie hier:

Verband medizinischer Fachberufe e.V.

[www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de)

Bildungswerk für Gesundheitsberufe e. V. – BIG

[www.bildungswerk-gesundheit.de](http://www.bildungswerk-gesundheit.de)

Daten schützen  
König/Kzubitzig 2010

46

---

---

---

---

---

---

---

---

### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Daten schützen  
König/Kzubitzig 2010

47

---

---

---

---

---

---

---

---